



CH-3003 Bern

POST CH AG
EDÖB; EDÖB-A-53003501/3

Versand als Anhang

Bundesamt für Energie BFE

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: EDÖB-A-53003501/3

Sachbearbeiter/in: André Winkler

Bern, 8. Juli 2025

Vernehmlassung – Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft; Stellungnahme des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf den eingangs erwähnten Vernehmlassungsentwurf wurden die mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) in der verwaltungsinternen Konsultation verbleibenden Differenzen im Erläuternden Bericht nicht ausgewiesen, weshalb er im Rahmen der Vernehmlassung wie folgt Stellung nimmt:

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern (Art. 1 BGÖ), damit Bürgerinnen und Bürger politische Abläufe erkennen und beurteilen können. Nebst Vertrauen soll dadurch das Verständnis für die Verwaltung und ihr Funktionieren gefördert sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden.¹ Ausserdem ermöglicht das Öffentlichkeitsgesetz eine unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger.² Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt auch das Ziel, Misswirtschaft und Korruption in der Verwaltung vorzubeugen. Indirekt schützt es davor, dass sich einzelne Bereiche der Bundesverwaltung dem Verdacht ausgesetzt sehen könnten, mit den Wirtschaftsbeteiligten Geheimabsprachen resp. unlautere Machenschaften zum Nachteil von anderen resp. auf Kosten der Steuerzahlenden getätigt zu haben.

Das Öffentlichkeitsgesetz sieht Ausnahmen insbesondere zum Schutz der privaten Interessen von Unternehmen vor: So ist der Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ) sowie der Privatsphäre und der Personendaten resp. Daten juristischer Personen explizit gewährleistet (Art. 7

¹ BGE 142 II 313 E. 3.1.

² Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 12. Februar 2003, BBl 2003 1963 (zitiert BBl 2003), BBl 2003 1973 f.



Abs. 2, Art. 9 BGÖ i.V.m. Art. 36 des Bundesgesetzes über den Datenschutz DSG [SR 235.1] resp. Art. 57s Abs. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG, [SR 172.010]).

Zu Art. 20b des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (VE-FiREG)

Absatz 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass das UVEK regelmässig allgemeine Informationen zu den Darlehen veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen. Vorgesehen ist gemäss Absatz 2 weiter, dass der Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz zu den von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ausgeschlossen ist. Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ist die Regelung von Art. 20b VE-FiREG im vormaligen resp. geltenden Art. 20 Abs. 4 FiREG³ enthalten, welcher am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. In der Botschaft zu Art. 20 Abs. 4 FiREG wird ausdrücklich festgehalten, dass Art. 20 Abs. 4 FiREG eine Spezialbestimmung im Sinne von Art. 4 Bst. a BGÖ darstellt.⁴ Ein derartiger spezialgesetzlicher Vorbehalt hat zur Folge, dass das Öffentlichkeitsgesetz für den Zugang zu diesen Informationen nicht anwendbar ist.

Das FiREG wurde am 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt und bis am 31. Dezember 2026 befristet. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Geltungsdauer bis am 31. Dezember 2031 verlängert werden, was auch für den Vorbehalt vor dem Öffentlichkeitsgesetz gelten soll.

Der Beauftragte hat – soweit er damals berücksichtigt wurde – bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum FiREG im Sommer 2022 erklärt und detailliert begründet, welche Gründe dagegen sprechen, die in Art. 20 Abs. 4 FiREG erwähnten Inhalte von der Verwaltungsöffentlichkeit nach dem Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen.⁵ An der damals geäusserten Einschätzung des Beauftragten hat sich nicht geändert, zumal das BFE im Erläuternden Bericht zur aktuellen Vernehmlassungsvorlage resp. zu Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG weiterhin nicht darlegt, inwiefern der voraussetzungslose Ausschluss des Öffentlichkeitsgesetzes notwendig ist. Infolgedessen und aus Transparenzgründen sieht sich der Beauftragte dazu veranlasst, erneut darzulegen, welche Gründe dagegen sprechen, die in Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG vorgeschlagenen Inhalte von der Verwaltungsöffentlichkeit nach Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen.

Allgemeines öffentliches Interesse an der Verwendung von Steuergeldern

Das BFE führt im Erläuternden Bericht zum VE-FiREG (Ziffer 5.1, Seite 10; so auch bereits in der Botschaft zum FiREG⁶) aus, dass dem Bund Verluste in Milliardenhöhe entstehen können, falls ein oder mehrere Darlehen von den systemkritischen Energieversorgungsunternehmen (sEVU) nicht vollständig zurückbezahlt werden. Allein aufgrund dieses sehr hohen Geldbetrages und eines damit einhergehenden Interesses der Öffentlichkeit an der Verwendung von Steuergeldern rechtfertigt sich eine voraussetzungslose Geheimhaltung der in Frage stehenden Informationen nicht. Das BFE selber anerkennt die Notwendigkeit einer weitgehenden Informationstransparenz im Kontext eines Rettungsschirms.⁷ Laut Rechtsprechung rechtfertigt sich zudem die Zugänglichmachung von amtlichen Informationen auf Gesuch hin desto eher, je grösser die politische oder gesellschaftliche Bedeutung eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Behörde ist.⁸ Es besteht somit bereits per se ein öffentliches Interesse am Nachvollzug der Verwaltungstätigkeit durch die Bevölkerung.⁹

³ Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; 734.91), AS 2022 544.

⁴ Botschaft vom 18. Mai 2022 zum Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und zum Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, BBl 2022 1183, S. 27.

⁵ Stellungnahme des Beauftragten vom 3. Mai 2022.

⁶ BBl 2022 1183, S. 31.

⁷ BBl 2022 1183, S. 27.

⁸ Urteil des BVGer A-5635/2019 vom 12. Mai 2020 E. 5.4.2.

⁹ Vgl. BBl 2003 1973 f.

Die Gewährung von Darlehen und das damit einhergehende Ermessen kann Risiken mit Blick auf die Rechtmässigkeit und den Vollzug der Finanzhilfen beinhalten. Um diesbezüglichen Verdachtsmomenten oder Spekulationen entgegenzuwirken, liegt es nicht nur im Interesse der Öffentlichkeit, sondern gerade auch im Interesse der Verwaltung selber, bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft so transparent wie möglich zu agieren.¹⁰

Spezifische öffentliche Interessen

Weiter listet die Öffentlichkeitsverordnung in beispielhafter Weise Fälle auf, in welchen besondere (überwiegende) Informationsinteressen der Öffentlichkeit bestehen (Art. 6 Abs. 2 VBGÖ). So kann das öffentliche Interesse am Zugang namentlich dann überwiegen, wenn die Person, deren Privatsphäre durch die Zugänglichmachung beeinträchtigt werden könnte, zu einer dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehenden Behörde in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, aus der ihr bedeutende Vorteile erwachsen (Bst. c). Die Gewährung von Finanzhilfen in Form von Darlehen zur Rettung von sEVU (sog. Rettungsschirm) stellt einen bedeutenden Vorteil dar, weshalb von einem Anwendungsfall von Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ auszugehen ist.

Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes hätte zur Folge, dass das Bestehen und die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe dieser Informationen im Einzelfall nicht einmal geprüft würden.

Schutz der Interessen der privaten Unternehmen

In der Botschaft zur Vorgänger-Regelung (Art. 20 Abs. 4 FiREG) führt das BFE aus, dass die von betroffenen privaten Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten "sehr sensibler Natur" seien und regelmässig Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes enthalten dürften. Angesichts der Sensitivität dieser Informationen und um eine klare Rechtslage zu erreichen, werde der Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes eingeschränkt.¹¹

Soweit das BFE auf allfällige in den Informationen der privaten Unternehmen enthaltene Geschäftsgeheimnisse hinweist, ist anzumerken, dass die im Öffentlichkeitsgesetz verankerten Ausnahmebestimmungen einen umfassenden Schutz der privaten Interessen der Betroffenen, insbesondere des Geschäftsgeheimnisses (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ) und der Personendaten resp. Daten juristischer Personen (Art. 7 Abs. 2 bzw. Art. 9 BGÖ), gewährleisten. Immerhin verweist in Bezug auf die Geschäfts- resp. Fabrikationsgeheimnisse selbst das BFE in der Botschaft auf die entsprechende Ausnahmebestimmung des Öffentlichkeitsgesetzes. Anderweitig bestehende und vom Öffentlichkeitsgesetz nicht gewährleistete berechnete Schutzinteressen werden vom BFE nicht dargelegt und sind für den Beauftragten auch nicht ersichtlich.

Aktivinformation durch das UVEK

Absatz 1 von Art. 20b VE-FiREG sieht vor, dass das UVEK regelmässig allgemeine Informationen zum Rettungsschirm publiziert. Damit steht es im alleinigen Ermessen des UVEK darüber zu entscheiden, welche Informationen als allgemein qualifiziert und folglich überhaupt bekannt geben werden. Dies steht in Widerspruch zum Leitgedanken des Öffentlichkeitsprinzips, wonach zum Zweck der Kontrolle der Verwaltung allein die gesuchstellende Person den Umfang und Inhalt der gewünschten Informationen definiert. Die Pflicht zur aktiven Information, die auf allgemeine Informationen zum Rettungsschirm beschränkt ist resp. unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen ausschliesst (vgl. zweiter Satz der Bestimmung), kann demnach den Informationsanspruch der Bürgerin oder des Bürgers mittels Zugangsgesuches nach Öffentlichkeitsgesetz (passive Information) nicht ersetzen.

Hinweis zur Legislaturplanung

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesversammlung für die Legislaturplanung 2023–2027 als Ziel festgelegt hat, Zugangsschranken formeller und finanzieller Art zur Gewährung des Öffentlichkeitsprinzips zu beseitigen (Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2023–2027 vom 6. Juni 2024

¹⁰ Vgl. BGE 144 II 77 E. 5.1.

¹¹ Vgl. BBl 2022 1183, S. 27.

(Geschäft des Bundesrates 23.082), Art. 9, Ziff. 57). Die (unbegründete) Weitergeltung des Ausschlusses des Öffentlichkeitsgesetzes gemäss Art. 20 Abs. 4 FiREG in Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG steht im Widerspruch zu diesem vom Gesetzgeber formulierten Ziel, weshalb auch aus diesem Grund darauf zu verzichten ist.

Fazit

Es liegen nach Einschätzung des Beauftragten (weiterhin) keine überzeugenden Gründe vor, welche die Weiterführung einer Spezialbestimmung gemäss Art. 4 BGÖ im FiREG rechtfertigen, weshalb sich der Vorbehalt vom Öffentlichkeitsgesetzes gemäss dessen Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG als nicht notwendig erweist. Im Ergebnis ist der Beauftragte der Ansicht, dass aus den hiervor aufgeführten Gründen vorliegend auf die beabsichtigte Weiterführung eines Vorbehalts i.S.v. Art. 4 BGÖ im VE-FiREG vollumfänglich zu verzichten ist. Infolgedessen sind Art. 20b Abs. 2 VE-FiREG sowie die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse

Reto Ammann
Leiter Direktionsbereich
Öffentlichkeitsprinzip

André Winkler
Jurist Direktionsbereich
Öffentlichkeitsprinzip